



**Niedersächsisches Justizministerium
- Landesjustizprüfungsamt -**

W/SR - Klausur

am 11. April 2022

WSR-II/22 = S 4 am 11. April 2025

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 13 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Der Aufgabentext ist vor Beginn auf Vollständigkeit und Lesbarkeit zu überprüfen.

Sein Inhalt unterliegt der Verschwiegenheitspflicht.

Der Sachverhalt ist zu Prüfungszwecken hergerichtet; er lässt keine Rückschlüsse auf ein tatsächliches Geschehen zu.

Auszug aus der Ermittlungsakte des Strafverfahrens 130 Js 11345/22 der Staatsanwaltschaft Osnabrück gegen den Beschuldigten Tappert
--

Polizeiinspektion Osnabrück Einsatz- und Streifendienst Vorgangsnummer 2022 00 112 100	49074 Osnabrück, 01.02.2022 Kollegienwall 6-8
--	--

Sachbearbeiter: POK Lerch
 Telefon: 0541 327-3317
 Fax: 0541 327-3310

Einsatzbericht

1. Allgemeines

Am 01.02.2022 gegen 06:20 Uhr erhält die uniformierte Funkstreifenwagenbesatzung **PK Leimbrock** und **Unterzeichner** einen Einsatz in einem Einfamilienhaus am Lieneschweg 35, 49076 Osnabrück. Dort soll es zu einem Einbruch gekommen sein. Der Täter sei ggf. noch vor Ort. Die Geschädigte habe sich in ihrem Schlafzimmer eingeschlossen. Mit der Geschädigten wird vereinbart, dass diese bis auf Weiteres in ihrem Schlafzimmer bleibt und dort auf uns wartet. Mehrere Funkstreifenwagen werden entsendet.

2. Situation vor Ort

PK Leimbrock und Unterzeichner treffen als erste um 06:27 Uhr am Tatort ein. Wir begeben uns unter Überquerung des dortigen Zauns zunächst in den Garten des Hauses. Sogleich ist erkennbar, dass die Terrassentür offensteht. Auf der Terrasse liegt ein Küchenmesser mit einer Klingenlänge von ca. 20 cm. Dieses wird spurenschonend sichergestellt. Sodann begeben wir uns in das Haus. Einbruchspuren an der Tür sind nicht erkennbar. Die Nachsuche im Haus ergibt, dass der Täter dieses offensichtlich bereits wieder verlassen hat. Dies wird über Funk an die Kollegen weitergegeben. Sodann begeben wir uns in das Obergeschoss, wo wir von der geschädigten Frau **Alina ASBECK** empfangen werden. Frau Asbeck ist sichtlich aufgelöst und schildert den Sachverhalt wie folgt:

3. Angaben der Frau Asbeck

„Das war wie in einem Albtraum. Ich habe geschlafen, als ich plötzlich ein Geräusch gehört habe. Ich lebe allein und kann nur schlafen, wenn mein Schlafzimmer richtig dunkel ist. Die Tür zum Flur lasse ich immer geöffnet, weil es mir sonst zu stickig wird. Im Flur ist es aber auch stockduster. Ich habe also, wie gesagt, ein Geräusch gehört und bin davon aufgewacht. Als ich zur Tür gesehen habe, konnte ich dort in der Dunkelheit schemenhaft die Umrisse eines Mannes erkennen. Mich überkam sofort eine wahnsinnige Angst und ich fing an zu schreien. Der Mann hat mich dann angebrüllt, dass er ein Messer habe und mich abstechen würde, wenn ich mich nicht beruhige. Ob er wirklich ein Messer gehabt hat, kann ich nicht sagen. Es war zu dunkel, um das zu sehen. Aber ehrlich gesagt hatte ich keinen Zweifel, dass er ein Messer in der Hand hält und dieses auch gegen mich einsetzen würde. Er klang wirklich sehr entschlossen. Ich hatte Todesangst und dachte, er würde zustechen. Daher habe ich getan, was er gesagt hat. Ich habe aufgehört zu schreien, mich nicht mehr bewegt und einfach gehofft, dass er schnell geht, was er dann auch getan hat. Als ich ihn auf der Treppe gehört habe, bin ich schnell aufgesprungen, habe das Licht angeschaltet und mich im Schlafzimmer eingeschlossen. Dann habe ich mein Handy genommen, das auf dem Nachttisch lag, und erst die Polizei und dann meinen Freund Mark angerufen. Mark kommt gleich vorbei, damit ich

nicht alleine bin. Ich muss das alles erstmal verarbeiten.“

4. Weiteres Vorgehen

Während PK Leimbrock bei der Geschädigten bleibt, setzt der Unterzeichner die Spurensuche im Haus fort. Es können jedoch keine verwertbaren Spuren aufgefunden werden.

Sodann wird das Haus gemeinsam mit PK Leimbrock und der Geschädigten nach möglichem Stehlgut in Augenschein genommen. In der Küche stellt die Geschädigte fest, dass ein Messer aus ihrem Messerblock fehle. Der Geschädigten wird daraufhin das auf der Terrasse sichergestellte Messer gezeigt. Dieses erkennt die Geschädigte eindeutig als das ihr fehlende Küchenmesser wieder. Im Wohnzimmer erklärt die Geschädigte, sie habe am Vortag – wie jeden Abend – ihre AirPods auf dem Wohnzimmertisch abgelegt. Dort liegen sie nun nicht mehr. Die AirPods lassen sich auch im weiteren Haus nicht auffinden, weshalb davon ausgegangen wird, dass diese entwendet wurden. Die Geschädigte erklärt zu den AirPods, diese seien ein Geschenk ihres Freundes gewesen und würden ihr sehr viel bedeuten. Sie seien mit den Vornamen „Alina & Mark“ graviert. Die AirPods werden in die Sachfahndung aufgenommen.

Nach dem Ergebnis der Begehung des vollständigen Hauses scheinen weitere Gegenstände nicht zu fehlen. Mit der Geschädigten wird vereinbart, dass sie sich meldet, sollten ihr im Nachgang noch fehlende Gegenstände auffallen.

Der Geschädigten wird ein Strafantragsformular ausgehändigt.

Zwischenzeitlich ist auch der Freund der Geschädigten, Herr Mark Meier, eingetroffen. Herr Meier erklärt auf Nachfrage, die AirPods hätten 200 EUR gekostet. Herr Meier sagt sodann zu, sich um die immer noch sehr aufgewühlte Geschädigte zu kümmern.

Durch PK Leimbrock und den Unterzeichner wird der Tatort daraufhin verlassen.

5. Rekonstruktion

Der unbekannte Täter ist mutmaßlich durch die Terrassentür in das Haus gelangt. Nach Angabe der Geschädigten sei die Tür abends verschlossen gewesen. Da das neben der Terrassentür befindliche Fenster auf Kipp steht, ist zu vermuten, dass der unbekannte Täter durch das gekippte Fenster gegriffen und den Hebel der Terrassentür umgelegt und diese so geöffnet hat. Der unbekannte Täter dürfte dann zunächst durch das hinter der Terrassentür liegende Wohnzimmer und von hier aus durch die sich anschließende Küche in den Hausflur und das Obergeschoss gelangt sein. Unterwegs dürfte der Täter das Messer und die AirPods der Geschädigten an sich genommen haben. Das Messer ließ der Täter bei Verlassen des Hauses auf der Terrasse zurück.

Derzeit sind keine Hinweise auf den Täter vorhanden. Die durch die Kollegen eingeleitete Nahbereichsfahndung blieb ohne Ergebnis. An dem sichergestellten Küchenmesser können weder DNA- noch Fingerspuren festgestellt werden.

Lerch

POK Lerch

Hinweis des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass die Geschädigte Alina Asbeck rechtzeitig einen den Formerfordernissen des § 158 Abs. 2 StPO entsprechenden Strafantrag wegen aller in Betracht kommender Delikte gegen den unbekannten Täter gestellt hat.

Polizeiinspektion Osnabrück Einsatz- und Streifendienst Vorgangsnummer 2022 00 112 389	49074 Osnabrück, 01.02.2022 Kollegienwall 6-8
--	--

Sachbearbeiter: POK Lerch
Telefon: 0541 327-3317
Fax: 0541 327-3310

Einsatzbericht

1. Allgemeines

PK Leimbrock und **Unterzeichner** wurden am heutigen Tage gegen 14:05 Uhr zu einem durch unbekannt gebliebene Zeugen gemeldeten Überfall auf eine ältere Frau am Altstadt-Bahnhof, Erich-Remarque-Ring 40, gerufen.

Die Geschädigte wurde beim Eintreffen der Einsatzkräfte am Tatort um 14:15 Uhr – dem dortigen Bahnsteig 1 – bereits von den anwesenden Rettungskräften des Marienhospitals versorgt. Sie war nicht ansprechbar und augenscheinlich mit ihrem Rollator zu Boden gestürzt. In der Seitentasche ihres Blazers konnte ein Schwerbehindertenausweis aufgefunden werden. Danach handelt es sich bei der Geschädigten um Frau **Gisela GAUSMANN**, geboren am 15.02.1928 in Osnabrück. Die Geschädigte wurde mit dem Rettungswagen in das Marienhospital verbracht.

2. Videoaufzeichnung

Nach Rücksprache mit der Deutschen Bahn (DB) konnte die Videoaufzeichnung der Überwachungskamera des Altstadt-Bahnhofs für den Tatzeitraum gesichert und auf einem USB-Stick gespeichert werden. Der USB-Stick wurde durch den Unterzeichner sichergestellt und liegt dem Vorgang bei.

Das Video wurde anschließend auf der Dienststelle von PK Leimbrock und Unterzeichner eingesehen. Zunächst ist zu sehen, wie die Geschädigte Gausmann um 14:00:32 Uhr mit ihrem Rollator langsam den Bahnsteig entlang geht. Zu erkennen ist, dass die Geschädigte im Korb ihres Rollators eine auffällige rote Handtasche verstaut hat, wobei der ebenfalls rote Gurt der Handtasche um den Griff des Rollators gewickelt ist. Um 14:00:50 Uhr nähert sich von hinten ein junger Mann. Aufgrund des Blickwinkels und der Farbe des Gurtes muss auch für den jungen Mann deutlich erkennbar gewesen sein, dass die Handtasche am Griff des Rollators befestigt ist. Um 14:01:01 Uhr hat der junge Mann die Geschädigte eingeholt und greift nach der Tasche. Diese hängt zunächst noch am Griff des Rollators fest. Der junge Mann beginnt sodann, an der Tasche zu zerren, wodurch der Rollator der Geschädigten abrupt aus der Hand gerissen wird. Die Geschädigte verliert daraufhin das Gleichgewicht und schlägt ungebremst auf dem Bahnsteig auf. Ohne sich um die Geschädigte zu kümmern, sprintet der junge Mann sodann mit der Handtasche davon (14:01:12 Uhr). Der junge Mann ist auf der Videoaufzeichnung gut zu erkennen. Er dürfte etwa 20 bis 25 Jahre alt sein, ist ca. 1,85 m groß, besitzt eine athletische Figur, blonde Haare, markante Augenbrauen, eine schmale Nase und trägt eine dunkle Hose, weiße Sneaker, ein helles T-Shirt und einen grünen Rucksack.

Lerch

POK Lerch

Polizeiinspektion Osnabrück Einsatz- und Streifendienst Vorgangsnummer 2022 00 112 407	49074 Osnabrück, 01.02.2022 Kollegienwall 6-8
--	--

Sachbearbeiter: POK Brecht
Telefon: 0541 327-3315
Fax: 0541 327-3310

Einsatzbericht

1. Allgemeines

Am heutigen Tage waren wir (**PK'in Busse** und **Unterzeichner**) gegen 14:30 Uhr als Verstärkung auf dem Weg zu einem Einsatz wegen eines Überfalls am Altstadt-Bahnhof, Erich-Remarque-Ring 40 (Vorgangs-Nr. 2022 00 112 389).

In etwa 1 km Entfernung zum Altstadt-Bahnhof, an der Kreuzung Goethering/Wittekindstraße fuhr auf dem Fahrradschutzstreifen ein junger Mann auf einem E-Scooter. Wir wurden auf ihn aufmerksam, da er auf dem E-Scooter stark schwankte. Kurz hinter der Kreuzung verlor er auf dem Goethering die Kontrolle über den E-Scooter und fuhr aus voller Fahrt gegen einen Laternenpfahl. Er kam zu Fall und blieb dort liegen. Wir hielten sogleich an. Der Fahrer des E-Scooters war nicht ansprechbar. Unsererseits wurde umgehend ein Rettungswagen alarmiert. Zur Feststellung seiner Personalien wurde der von dem Fahrer mitgeführte grüne Rucksack auf Grundlage der § 23 Abs. 1 Nr. 1, § 22 Abs. 1 Nr. 3 NPOG geöffnet. Darin befand sich eine rote Damenhandtasche der Marke „Chanel“, augenscheinlich aus Schlangenleder. Die Tasche wurde geöffnet. In dieser befand sich eine Geldbörse mit 500 EUR in bar und ein deutscher Personalausweis ausgestellt auf eine **Gisela GAUSMANN**. In dem Rucksack befand sich weiterhin ein Paar Kopfhörer „AirPods“ mit einer Gravur („Mark & Alina“). Ferner fanden sich acht leere Dosen Gin-Tonic (0,33l) mit einem Alkoholgehalt von jeweils 10%. Erst bei vollständigem Ausleeren des Rucksacks konnte letztlich ein Personalausweis aufgefunden werden, dessen Lichtbildabgleich mit dem Verunfallten ergab, dass es sich bei diesem um den Tatverdächtigen **Tillmann TAPPERT** handelt. Dieser war bis zum Eintreffen der Rettungskräfte nicht ansprechbar. Der verunfallte Tatverdächtige wurde zur weiteren Behandlung mit dem Rettungswagen in das Marienhospital Osnabrück verbracht.

2. Weitere Maßnahmen

Der Laternenpfahl sowie der E-Scooter blieben durch den Aufprall unbeschädigt. Nach telefonischer Auskunft der Fa. TIER, der Eigentümerin des E-Scooters, wurde das konkrete Fahrzeug am 01.02.2022 um 14:05 Uhr von einem registrierten Kunden namens Tillmann Tappert aktiviert. Die Höchstgeschwindigkeit des E-Scooters beträgt 20 km/h.

Bezüglich der bei dem Tatverdächtigen aufgefundenen Kopfhörer hat ein Systemabgleich ergeben, dass diese zur Sachfahndung ausgeschrieben sind (Raub am 01.02.2022, 06:15 Uhr, Tatort: Lieneschweg 35, 49076 Osnabrück, Geschädigte: Alina Asbeck; Vorgangs-Nr. 2022 00 112 100). Ob die weiteren Gegenstände aus einer Straftat stammen, ist zu klären. Der grüne Rucksack des Tatverdächtigen nebst Inhalt wurde auf Anordnung des telefonisch kontaktierten Ermittlungsrichters beschlagnahmt.

Hinweis des LJPA:

Es ist davon auszugehen, dass die Beschlagnahme formell ordnungsgemäß durch den zuständigen Ermittlungsrichter angeordnet wurde und der Beschuldigte Tappert ein Beschlagnahmeprotokoll nebst zugehöriger Unterlagen erhalten hat.

Es ist ferner davon auszugehen, dass es sich bei dem von Herrn Tillmann Tappert genutzten E-Scooter um ein Elektrokleinstfahrzeug handelt, das nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Teilnahme von Elektrokleinstfahrzeugen am Straßenverkehr (Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV)) als Kraftfahrzeug anzusehen ist.

3. Zuordnung der aufgefundenen Gegenstände

Auf der Dienststelle wurden POK Lerch und PK Leimbrock angetroffen. Diese berichteten von dem Überfall auf eine ältere Dame namens Gisela Gausmann. Aufgrund des Fundes des Ausweises der Frau Gausmann im Rucksack des Herrn Tappert wurde das zum Überfall gesicherte Videomaterial durch PK'in Busse und den Unterzeichner angesehen. Der dortige Tatverdächtige ist sehr gut zu erkennen und konnte durch PK'in Busse und den Unterzeichner eindeutig als der Beschuldigte Tillmann Tappert identifiziert werden.

Zu den acht leeren Gin-Tonic Dosen konnte in einem Seitenfach des Rucksacks noch ein Kassenzettel aufgefunden werden. Dieser belegt, dass der Beschuldigte Tappert die Dosen am Morgen des 01.02.2022 um 08:00 Uhr bei Allfrisch in der Lotter Straße erworben hat.

Brecht

POK Brecht

Polizeiinspektion Osnabrück Einsatz- und Streifendienst Vorgangsnummern 2022 00 112 389 2022 00 112 407	49074 Osnabrück, 14.02.2022 Kollegienwall 6-8
---	--

Sachbearbeiter: POK Lerch
Telefon: 0541 327-3317
Fax: 0541 327-3310

Bericht zu den Vorgängen

1. Weitere Entwicklung im Fall der Geschädigten Gausmann

Durch **PK Leimbrock** und **Unterzeichner** wurde heute um 19:00 Uhr das Marienhospital aufgesucht. Dort wurde uns mitgeteilt, dass die Geschädigte **Gisela GAUSMANN** am heutigen Tage verstorben sei.

Nach Angaben des im Krankenhaus anwesenden Sohnes der Geschädigten, **Jonathan GAUSMANN**, *13.10.1952 in Osnabrück, habe seine an Niereninsuffizienz und Diabetes leidende Mutter durch den Sturz unter anderem ein Schädel-Hirn-Trauma mit einer massiven subduralen Blutung (also einer Blutung zwischen der Hirnhaut und dem Gehirn) erlitten. Da diese nicht zum Stillstand gekommen sei, habe sie zur Druckentlastung des Gehirns am 07.02.2022 unter Vollnarkose operiert werden müssen. Nach der Operation habe die Geschädigte aufgrund einer durch den Blutverlust während der Operation und Vorerkrankungen bedingten Kreislaufrschwäche das Bewusstsein nicht wiedererlangt. Nachdem sich der Gesundheitszustand zunehmend verschlechtert habe, hätten die Ärzte gemeinsam mit Herrn Jonathan Gausmann entschieden – entsprechend einer Patientenverfügung der Geschädigten und entsprechend des von ihr vor der Operation gegenüber dem Arzt geäußerten Wunsches – diese nur noch palliativ weiter zu behandeln und keine lebenserhaltenden Maßnahmen (etwa künstliche Beatmung oder Ernährung) zu ergreifen. Die Geschädigte sei dann schließlich am heutigen Tage verstorben.

2. Beschlagnahme der Blutprobe des Beschuldigten

Als wir das Krankenhaus wieder verlassen wollten, trafen wir zufällig Herrn Oberarzt Dr. Otter, der am 01.02.2022 den Beschuldigten **Tillmann TAPPERT** behandelt hatte. Er fragte uns, ob die dem seinerzeit bewusstlosen Beschuldigten Tappert am 01.02.2022 um 15:30 Uhr zu medizinischen (diagnostischen) Zwecken entnommene Blutprobe von uns benötigt werde, da sie andernfalls heute aus hygienischen Gründen vernichtet werde. Wir haben deswegen um 20:15 Uhr die diensthabende Staatsanwältin Schönberger angerufen und den Sachverhalt geschildert. Um 20:40 Uhr teilte sie uns telefonisch mit, dass der zuständige Ermittlungsrichter RiAG Jerosch telefonisch die Beschlagnahme der Blutprobe angeordnet habe.

Die Blutprobe wurde von uns sichergestellt und sodann an das LKA Niedersachsen zur Blutalkoholbestimmung übersandt.

Lerch POK Lerch

Hinweis des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass die obigen Angaben zur Geschädigten Gisela Gausmann medizinisch korrekt sind und später nach einer ordnungsgemäß durchgeführten Leichenschau von einem Rechtsmediziner bestätigt wurden.

Von einem Abdruck des ordnungsgemäßen Beschlagnahmeprotokolls und weiterer Unterlagen zur Beschlagnahme hinsichtlich der Blutprobe des Beschuldigten wird abgesehen.



LANDESKRIMINALAMT
NIEDERSACHSEN

Landeskriminalamt Niedersachsen, Lavesallee 6, 30169 Hannover

Hannover, den 25.02.2022

An die
Polizeiinspektion Osnabrück
Kollegienwall 6-8
49074 Osnabrück



Gutachten

Blutprobe: Blutentnahmeröhrchen Nr. 33458776, Marienhospital Osnabrück

Betroffene Person: TAPPERT, Tillmann, geb. 08.01.1999

Entnahmezeitpunkt: 01.02.2022, 15:30 Uhr

Die Analyse der Blutprobe mittels gaschromatographischen Verfahrens ergab

1,61 Promille (g/l) Ethanol im Vollblut.

[...]

Hinweis des LJPA: Es folgen unter „[...]“ Ausführungen zur Arbeitsmethode. Es ist davon auszugehen, dass die Untersuchung nach geltenden wissenschaftlichen Standards ordnungsgemäß stattgefunden hat.

Dr. Dellmann

Dr. Dieter Dellmann
Sachverständiger des LKA Niedersachsen

Polizeiinspektion Osnabrück Einsatz- und Streifendienst Vorgangsnummern 2022 00 112 100 2022 00 112 389 2022 00 112 407	49074 Osnabrück, 15.03.2022 Kollegienwall 6-8
---	--

Sachbearbeiter: POK Lerch
Telefon: 0541 327-3317
Fax: 0541 327-3310

Beschuldigtenvernehmung Erwachsener Mir wurde eröffnet, welche Tat(en) mir zur Last gelegt wird/werden. Stichwortartige, konkrete Angaben zum eröffneten Tatvorwurf [...]
Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck des Tatvorwurfs („[...]“) wird zu Prüfungszwecken abgesehen.
[...]
Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der ordnungsgemäß erfolgten Beschuldigtenbelehrung („[...]“) wird abgesehen.

Ich habe die Belehrung verstanden. Datum, Uhrzeit der Belehrung 15.03.2022, 10:00 Uhr <i>Tappert</i>	Für die Richtigkeit der Übersetzung (falls erforderlich): 	Belehrung erfolgt durch: <i>Lerch</i>
Unterschrift der/des Beschuldigten	Unterschrift Dolmetscher(in)	Unterschrift der Beamtin/des Beamten

Name Tappert		Akademische Grade/Titel	
Geburtsname Tappert		Vorname(n) Tillmann	
Sonstige Namen (FR = Früherer-, GS = Geschiedenen-, VW = Verwitweten, GN = Genannt-, KN = Künstler-, ON = Ordens-, SP = Spitz-, SN = nicht zugeordneter Name)			
Geschlecht männlich	Geburtsdatum 08.01.1999	Geburtsort/-kreis/-staat Buenos Aires, Argentinien	
Familienstand ledig	Ausgeübter Beruf Abitur, Praktikant im Event-Gewerbe	Staatsangehörigkeit(en) deutsch, argentinisch	
Meldeanschrift Lotter Straße 120, 49078 Osnabrück			
Telefonische (z.B. privat, geschäftlich, mobil) und sonstige (z.B. per E-Mail) Erreichbarkeit 0177/7235432			
Beide Elternteile/Personensorgeberechtigte(r), Vormund, Betreuer(in) - soweit Angaben erforderlich - mit Anschrift und Erreichbarkeiten			
Ausweisdaten (Art, Nummer, Ausstellungsdatum, Ausstellungsbehörde) BPA 5612739432, 12.02.2017, Stadt Osnabrück			

Arbeitgeber (bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes auch Anschrift der Dienststelle)
Einkommensverhältnisse Kein eigenes Einkommen; Unterstützung durch die Eltern, ca. 500 EUR/Monat
Name(n), Vorname(n) der Ehegattin/des Ehegatten, der Lebenspartnerin/des Lebenspartners nach dem LPartG (auch Geburtsname), Wohnung bei abweichenden Wohnungen, Beruf
Kinder (Anzahl und Alter) Keine
Schule (bei Studierenden auch Anschrift der Hochschule)
Familienverhältnisse (Anzahl der Geschwister/Alter, Eltern geschieden) Keine Geschwister; lebt bei den Eltern

Hinweis des LJPA: Der Beschuldigte erschien freiwillig auf die polizeiliche Ladung. Bei der Vernehmung war **Rechtsanwalt Richard Rock** als Verteidiger anwesend. Er reichte eine schriftliche Vollmacht zur Akte, von deren Abdruck abgesehen wird.

Zur Sache:

„Mir war einfach langweilig. Seitdem im Party-Gewerbe kaum noch was los ist, hocke ich daheim und muss mir ständig von meinen Eltern anhören, ich soll mich endlich für ein Studium entscheiden und zwischendurch was Sinnvolles tun. Jaja, das hätten sie gerne, dass ich Diplomat werde wie der Herr Papa. Da habe ich aber keinen Bock drauf. Ich will DJ werden.

Am Morgen des 01.02. konnte ich so ab 05:00 Uhr nicht mehr schlafen und bin dann raus auf die Straße gegangen, um ein bisschen in der Gegend rumzulaufen. Im Lieneschweg habe ich dann zufällig gesehen, dass in einem Haus ein Terrassenfenster auf Kipp stand.

Ich bin über den Zaun auf das Grundstück geklettert und zu dem geöffneten Fenster gelaufen, das zur Gartenseite rausging. Dann habe ich mit der Hand durch das gekippte Fenster nach innen gegriffen und den Hebel der daneben liegenden Terrassentür umgelegt und diese so geöffnet. Durch die geöffnete Terrassentür bin ich dann ins Haus gegangen. Ich dachte, vielleicht liegt irgendwo ein Tablet oder ein Handy, das ist ja alles eine ziemlich reiche Gegend um den Lieneschweg. Das einzig Interessante, was ich im Erdgeschoss gefunden habe, war aber ein Paar Kopfhörer (AirPods). Das habe ich mir in die Hosentasche gesteckt. Außerdem habe ich mir aus der Küche ein Messer genommen, weil ich mich damit sicherer gefühlt habe. Mit dem Messer in der Hand und den AirPods in der Hosentasche bin ich dann ins Obergeschoss gegangen, um zu schauen, was es dort noch so gibt.

Erst war alles ganz ruhig. In einem Zimmer schlief jemand, die Tür stand offen und ich konnte die Atemzüge hören. Es war super dunkel in dem Zimmer, sehen konnte man da quasi nichts. Als ich da in der Tür stand, ist die schlafende Frau plötzlich aufgewacht und hat angefangen zu schreien. Ich habe mich total erschrocken und sie angebrüllt, dass sie die Klappe halten soll, weil ich ein Messer habe. Ich hatte echt Schiss, dass die mich angreifen und mir die Kopfhörer wieder wegnehmen könnte oder, dass ihr jemand zur Hilfe eilen und mich überwältigen würde. Ich habe der Frau deshalb nochmal eindringlich gesagt, dass sie sich ganz ruhig verhalten soll und ihr dann auch nichts passiert. Die hat daraufhin sofort aufgehört zu schreien.

Ich bin dann so schnell ich konnte mit dem Messer und den AirPods nach draußen gerannt und abgehauen. Das Messer habe ich wieder weggeschmissen, das hatte ich ja nur zur Verteidigung eingesteckt. Danach habe ich mir erstmal ein paar Gin-Tonic-Dosen besorgt und getrunken, um wieder runterzukommen. Nach Hause zu meinen Eltern wollte ich erstmal nicht und bin in Richtung Altstadt gelaufen. Die letzte Dose Gin-Tonic habe ich so gegen 13:00 Uhr ausgetrunken.“

Auf Nachfrage:

„Den Rest weiß ich nicht mehr so genau. Dass eine alte Dame tot ist, tut mir leid. Ich

brauche eine Pause.“

Der Beschuldigte bespricht sich im Flur mit seinem Verteidiger, der nach Wiederbetreten des Vernehmungsraums erklärt:

„Mein Mandant wird sich zur Sache nicht mehr äußern.“

Ende der Beschuldigtenvernehmung (Datum, Uhrzeit) 15.03.2022, 10:45 Uhr
--

Geschlossen:

Für die Richtigkeit
der Übersetzung
(sofern erforderlich)

Selbst gelesen, genehmigt
und unterschrieben

Lerch	---	<i>Tappert</i>
POK Lerch	Unterschrift Dolmetscher(in)	Tillmann Tappert

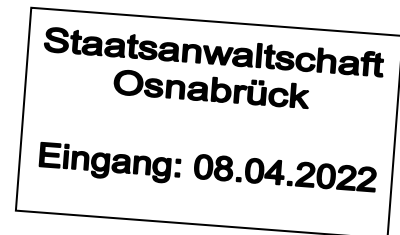
Hinweis des LJPA:

Die polizeilichen Vorgänge sind der Staatsanwaltschaft Osnabrück am 28.03.2022 zur weiteren Veranlassung und Entscheidung übersandt worden. Das Verfahren wird bei der Staatsanwaltschaft Osnabrück unter dem einheitlichen Aktenzeichen 130 Js 11345/22 geführt.

Rechtsanwalt Richard Rock

Caprivistraße 46, 49076 Osnabrück

An die
Staatsanwaltschaft Osnabrück
Kollegienwall 11
49074 Osnabrück



07.04.2022

EILT SEHR!! BITTE SOFORT VORLEGEN!

0211/22/Tap

**In dem Ermittlungsverfahren zum Aktenzeichen 130 Js 11345/22
gegen meinen Mandanten Herrn Tillmann TAPPERT**

widerspreche ich der Verwertung der Angaben meines Mandanten in der Vernehmung vom 15.03.2022. Mein Mandant besitzt neben der deutschen auch die argentinische Staatsangehörigkeit. Es ist ihm entgegen Art. 36 Abs. 1 lit. b) WKÜ bei seiner Vernehmung nicht ermöglicht worden, konsularischen Beistand der Republik Argentinien zu erhalten.

Der Verwertung der beschlagnahmten Gegenstände und der Blutprobe wird ebenfalls widersprochen. Die Polizei hat den Rucksack meines Mandanten rechtswidrig zu Strafverfolgungszwecken durchsucht und sichergestellt. Die Blutprobe diene ausschließlich medizinischen Zwecken.

Mein Mandant wird sich zur Sache nicht weiter äußern.

Das Verfahren ist gemäß § 170 Abs. 2 StPO einzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Rock

Rechtsanwalt Rock

Anlage: Auszug aus dem WKÜ (Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen)

**Auszug aus dem
Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen vom 24. April 1963
(BGBl. 1969 II S. 1585)**

Art. 36 Verkehr mit Angehörigen des Entsendestaats

(1) Um die Wahrnehmung konsularischer Aufgaben in Bezug auf Angehörige des Entsendestaats zu erleichtern, gilt folgendes:

a) Den Konsularbeamten steht es frei, mit Angehörigen des Entsendestaats zu verkehren und sie aufzusuchen. Angehörigen des Entsendestaats steht es in gleicher Weise frei, mit den Konsularbeamten ihres Staates zu verkehren und sie aufzusuchen;

b) die zuständigen Behörden des Empfangsstaats haben die konsularische Vertretung des Entsendestaats auf Verlangen des Betroffenen unverzüglich zu unterrichten, wenn in deren Konsularbezirk ein Angehöriger dieses Staates festgenommen, in Straf- oder Untersuchungshaft genommen oder ihm anderweitig die Freiheit entzogen ist. Jede von dem Betroffenen an die konsularische Vertretung gerichtete Mitteilung haben die genannten Behörden ebenfalls unverzüglich weiterzuleiten. Diese Behörden haben den Betroffenen unverzüglich über seine Rechte auf Grund dieser Bestimmung zu unterrichten;

c) Konsularbeamte sind berechtigt, einen Angehörigen des Entsendestaats aufzusuchen, der sich in Straf- oder Untersuchungshaft befindet oder dem anderweitig die Freiheit entzogen ist, mit ihm zu sprechen und zu korrespondieren, sowie für seine Vertretung in rechtlicher Hinsicht zu sorgen. Sie sind ferner berechtigt, einen Angehörigen des Entsendestaats aufzusuchen, der sich in ihrem Konsularbezirk auf Grund eines Urteils in Strafhaft befindet oder dem auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung anderweitig die Freiheit entzogen ist. Jedoch dürfen Konsularbeamte nicht für einen Staatsangehörigen tätig werden, der in Straf- oder Untersuchungshaft genommen oder dem anderweitig die Freiheit entzogen ist, wenn er ausdrücklich Einspruch dagegen erhebt.

(2) Die in Absatz 1 genannten Rechte sind nach Maßgabe der Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften des Empfangsstaats auszuüben; hierbei wird jedoch vorausgesetzt, daß diese Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften es ermöglichen müssen, die Zwecke vollständig zu verwirklichen, für welche die in diesem Artikel vorgesehenen Rechte eingeräumt werden.

Hinweis des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass der Gesetzestext zutreffend wiedergegeben worden ist.

Vermerk für die Bearbeitung

1. Der Sachverhalt ist bezüglich des **Beschuldigten Tillmann Tappert (T)** aus staatsanwaltlicher Sicht zu begutachten. Dabei ist auf alle im Sachverhalt angelegten Rechtsfragen, gegebenenfalls hilfgutachterlich, einzugehen. In dem Gutachten ist von einer Sachverhaltsdarstellung abzusehen.
2. Die tatsächliche Wertung des Sachverhaltes (Beweiswürdigung, Beweisprognose etc.) ist im Gutachten bei den einzelnen Merkmalen der untersuchten Straftatbestände vorzunehmen. Sollten weitere Ermittlungen für erforderlich gehalten werden, so ist davon auszugehen, dass diese durchgeführt worden sind und keine neuen Gesichtspunkte ergeben haben.
3. Zu prüfen sind ausschließlich Straftatbestände nach dem StGB. Die §§ 123, 211, 212, 222, 223-227, 229, 240, 241, 267-281 StGB (auch als Versuch) sind nicht zu prüfen. Ordnungswidrigkeiten sind nicht zu prüfen. Die Vorschriften über die Einziehung (§§ 73 ff. StGB) sind bei der Bearbeitung nicht zu berücksichtigen. Datenschutzrechtliche Vorschriften sind bei der Bearbeitung ebenfalls nicht zu berücksichtigen. Ferner sind bei der Bearbeitung die tatsächlichen und rechtlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie (wie etwa die Vorgaben der Corona-Schutzverordnung Niedersachsen) nicht zu berücksichtigen.
4. Die Entschließung der Staatsanwaltschaft Osnabrück ist auf der Grundlage des gemäß Ziffer 1. zu fertigenden Gutachtens und der prozessualen Situation zu entwerfen. **Die Entschließung ist auf Straftaten zum Nachteil der Gisela Gausmann zu beschränken.** Entschließungszeitpunkt ist der **11. April 2022**.
5. Im Falle der Anklageerhebung sind nähere Angaben zu den Personalien des Beschuldigten, die Angabe der Beweismittel und die Darstellung des wesentlichen Ergebnisses der Ermittlungen erlassen. Eine Begleitverfügung ist nicht zu fertigen.
6. Von den §§ 153-154f StPO und §§ 407 ff. StPO ist kein Gebrauch zu machen.
7. Soweit wegen im Gutachten erörterter Gründe eine (Teil-) Einstellung vorgenommen wird, darf zu ihrer Begründung auf das Gutachten verwiesen werden. Im Fall einer vollständigen Verfahrenseinstellung sind Einstellungsbescheide und –nachrichten zu fertigen. Im Fall einer nur teilweisen Verfahrenseinstellung (wenn zugleich Anklage erhoben wird) ist die Fertigung von Einstellungsbescheiden und –nachrichten erlassen.
8. Es ist davon auszugehen, dass
 - a) die Formalien (z. B. Ladungen, Zustellungen, Belehrungen, Vollmachten und Unterschriften) in Ordnung sind, sofern sich aus dem Sachverhalt nicht etwas anderes ergibt;
 - b) nicht abgedruckte Aktenbestandteile für die Fallbearbeitung nicht von Bedeutung sind;
 - c) das Bundeszentralregister für den Beschuldigten Tillmann Tappert keine Eintragungen enthält.
9. Alle für die Fallbearbeitung relevanten Tat- und Wohnorte liegen im Bezirk des Amts- und Landgerichts Osnabrück sowie der Staatsanwaltschaft Osnabrück.